

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld **(Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

A. Zielsetzung

Das geltende Recht schützt den Arbeitnehmer nur unzureichend vor dem Risiko des Lohnausfalles bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Der Vorrang rückständiger Lohnforderungen im Konkurs nach § 61 Nr. 1 der Konkursordnung schützt den Arbeitnehmer nur insoweit, als die Konkursmasse zur Befriedigung der rückständigen Lohnforderungen ausreicht. Auch bei ausreichender Masse kann der Arbeitnehmer in eine wirtschaftliche Notlage geraten, da rückständige Lohnansprüche nicht vor dem allgemeinen Prüfungstermin erfüllt werden dürfen. Die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt müssen daher auf andere Weise gesichert werden.

B. Lösung

I. Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die Sicherung der Arbeitsentgelte wird durch eine Konkursausfallversicherung im Rahmen der Sozialversicherung erreicht.

- Unter der Bezeichnung Konkursausfallgeld wird eine neue Lohnersatzleistung geschaffen. Diese sichert dem Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers den vollen Nettolohn für die letzten drei Monate. Die Versicherung übernimmt auch die für diesen Zeitraum noch nicht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge.
- Träger der Konkursausfallversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeit.
- Die Mittel sollen über die Berufsgenossenschaften von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

II. Änderung der Konkursordnung

Rückständige Lohnforderungen für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens sollen Masseschulden werden, die aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die von den Arbeitgebern aufzubringenden Mittel für die Konkursausfallversicherung werden bei der derzeitigen Wirtschaftslage etwa 40 Mio DM jährlich betragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) – 802 00 – Ko 8/74

Bonn, den 28. Februar 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und der Justiz gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld
(Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. die Gewährung von Konkursausfallgeld.“
2. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers“
3. In § 101 Abs. 2 werden nach den Worten „im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch“ die Worte „die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten und“ eingefügt.
4. In § 133 Satz 1 werden nach den Worten „auf Verlangen“ die Worte „des Arbeitsamtes unverzüglich“ eingefügt.
5. In den Vierten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt**Konkursausfallgeld****§ 141 a**

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

§ 141 b

(1) Anspruch auf Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

(2) Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die Masseschulden nach § 59 Nr. 3 Buchstabe a der Konkursordnung sein können.

(3) Der Eröffnung des Konkursverfahrens stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnittes gleich:

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,

2. die vollständige Beendigung der Betriebs-tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Konkursverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(4) Im Falle des Nachlaßkonkurses treten an die Stelle der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens die letzten drei Monate vor dem Tode des Erblassers.

§ 141 c

(1) Ansprüche auf Arbeitsentgelt für den dritten Monat vor Eröffnung des Konkursverfahrens begründen den Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens nicht nur geringfügige Teilleistungen bewirkt hat.

(2) Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld; das gleiche gilt, wenn der Konkursverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, die Leistungen zu verweigern. Ist ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld, wenn die Rechtshandlung im Falle des Konkurses nach den Vorschriften der Konkursordnung angefochten werden könnte. Soweit Konkursausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach Satz 1 und 2 keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.

§ 141 d

Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie der Teil des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens, den der Arbeitnehmer noch zu beanspruchen hat. § 141 c gilt entsprechend.

§ 141 e

(1) Das Konkursausfallgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen. Er kann bei jedem Arbeitsamt gestellt werden.

(2) Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt.

Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.

§ 141 f

(1) Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeitsamt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. die letzte Arbeitsentgeltabrechnung und
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des Konkursverwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

(2) Der Vorschuß ist auf das Konkursausfallgeld anzurechnen. Soweit der Vorschuß das Konkursausfallgeld übersteigt, ist er vom Empfänger zu erstatten.

§ 141 g

Der Arbeitgeber, der Konkursverwalter, die Arbeitnehmer sowie Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Unterabschnittes erforderlich sind.

§ 141 h

(1) Der Konkursverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Konkursausfallgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Konkursverwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 benötigt.

(3) In den Fällen, in denen ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird (§ 141 b Abs. 3) oder nach § 204 der Konkursordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Konkursverwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.

§ 141 i

Der Konkursverwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich das Konkursausfallgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

§ 141 k

(1) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf einen Dritten übertragen worden sind, steht der Anspruch auf Konkursausfallgeld diesem zu. Ein Vorschuß nach § 141 f Abs. 1 steht ihm nur zu, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt ist.

(2) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gepfändet oder verpfändet worden sind, wird hiervon auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld erfaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Pfandrechte, die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen, die auf die Bundesanstalt nach § 141 m übergegangen sind, erlöschen, wenn das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld an den Berechtigten gezahlt hat.

§ 141 l

(1) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann selbständig nicht verpfändet oder übertragen werden, bevor das Konkursausfallgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung des Anspruches auf Konkursausfallgeld vor diesem Zeitpunkt gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie den Anspruch auf Konkursausfallgeld erst von diesem Zeitpunkt an erfaßt.

(2) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Konkursausfallgeld beantragt worden ist.

§ 141 m

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, gehen mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Bundesanstalt über.

(2) Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Konkursordnung findet gegen die Bundesanstalt statt.

§ 141 n

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung

rung sowie Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, die auf Arbeitsentgelte für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens entfallen und bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht entrichtet worden sind, entrichtet das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 entrichtet werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 141 c, 141 e, 141 h Abs. 1 und 3 sowie § 141 m Abs. 1 gelten entsprechend."

6. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „nach § 133“ die Worte „, eine Verdienstbescheinigung nach § 141 h Abs. 1 und 3“ eingefügt und nach dem Wort „ausfüllt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden vor den Worten „§ 144 Abs. 3“ die Worte „den §§ 141 g, 141 h Abs. 2 oder“ eingefügt und nach dem Wort „erteilt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:
 „3. als Konkursverwalter die Verpflichtungen nach § 141 i Satz 1 und 2 nicht erfüllt,"

7. In § 167 Satz 1 werden die Worte „nach § 186 a durch eine Umlage“ durch die Worte „durch Umlagen (§§ 186 a bis 186 d)“ ersetzt.

8. Der Zweite Unterabschnitt des Sechsten Abschnitts erhält folgende Überschrift:

„Umlage für die Produktive Winterbauförderung“

9. Nach dem Zweiten Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes wird folgender Dritter Unterabschnitt eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
 Umlage für das Konkursausfallgeld

§ 186 b

(1) Die Mittel für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141 n, der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden von den Berufsgenossenschaften jährlich nachträglich aufgebracht.

(2) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert. Die Höhe der Pau-

schale bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt und der Verbände der Berufsgenossenschaften durch Rechtsverordnung.

§ 186 c

(1) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft bringen die Mittel für das Konkursausfallgeld auf, soweit diese nicht von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 186 d) aufgebracht werden. Sie zahlen ihre Anteile bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Bundesanstalt.

(2) Der Anteil jeder Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis ihrer Lohnsumme zu der Gesamtlohnsumme der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft. Unberücksichtigt bleiben die Lohnsummen des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde die Zahlungsfähigkeit garantiert oder für die Verbindlichkeiten einsteht.

(3) Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen auf ihre Mitglieder um; hierbei bleiben die in Absatz 2 Satz 2 genannten Mitglieder unberücksichtigt. Die Satzung kann bestimmen,

- 1. daß der Anteil nach der Zahl der Versicherten statt nach Entgelten umgelegt wird,
- 2. daß die durch die Umlage auf die Mitglieder entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden,
- 3. daß von einer besonderen Umlage abgesehen wird.

Im übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend.

(4) Die Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt übermitteln dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. bis zum 31. März eines jeden Jahres die Angaben, die für die Berechnung der Anteile der Berufsgenossenschaften erforderlich sind. Dieser ermittelt die Anteile der Berufsgenossenschaften und teilt sie den Berufsgenossenschaften und der Bundesanstalt mit. Der Hauptverband und die Bundesanstalt können ein anderes Verfahren vereinbaren.

§ 186 d

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bringen die Mittel für das Konkursausfallgeld auf, das den bei ihnen versicherten Arbeitnehmern gezahlt worden ist. Sie zahlen ihre Anteile bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Bundesanstalt.

(2) Der Anteil jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an den aufzubringenden Mitteln entspricht dem Verhältnis der Summe der von ihr im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Renten zu der Summe der von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gezahlten Renten. Der Berechnung nach Satz 1 werden nur die Summen der Renten zugrunde gelegt, die nicht nach Durchschnittssätzen berechnet worden sind.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen den von ihnen aufzubringenden Anteil nach ihrer Satzung auf ihre Beitragschuldner (§ 819 der Reichsversicherungsordnung) um. § 186 c Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 gelten entsprechend; § 186 c Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V. tritt.“

10. Der bisherige Dritte Unterabschnitt des Sechsten Abschnittes erhält die Überschrift „Vierter Unterabschnitt“.

11. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Worte „oder nicht vollständig“ durch die Worte „nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ ersetzt.
2. Folgende Nr. 4 a wird eingefügt:
„4 a. entgegen § 141 h Abs. 1 oder 3 eine Verdienstbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgestellt,“.
3. In Nummer 5 werden vor den Worten „§ 144 Abs. 3“ die Worte „den §§ 141 g, 141 h Abs. 2,“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung sonstiger Gesetze

§ 1

Änderung der Konkursordnung

1. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. wegen der Rückstände für die letzten sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners die Ansprüche

- a) der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten auf die Bezüge aus einem Berufsbildungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten auf die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner,
- b) der Arbeitnehmer auf Entschädigung aus einer Wettbewerbsabrede mit dem Gemeinschuldner,
- c) der Handelsvertreter auf Vergütung einschließlich Provision gegen den Gemeinschuldner, sofern diese Handelsvertreter zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuches die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und ihnen während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als tausend Deutsche Mark an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zugestanden haben oder noch zustehen,
- d) der Berechtigten auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung gegen den Gemeinschuldner.“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

(1) Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, werden Massekosten und Masseschulden, soweit diese Ansprüche auf einen Geldbetrag gerichtet sind, nach folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtet:

1. die Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 1, 2,
2. die Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 1, 2, von diesen zuerst die baren Auslagen,
3. die Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 3, 4,
4. die Massekosten im Sinne des § 58 Nr. 3.

(2) § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709), geändert durch die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 139), bleibt unberührt.“

3. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In den Eingangsworten entfallen die beiden Beistriche sowie die Worte: „bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge“.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wegen der Rückstände für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners die Forderungen

- a) der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten auf die Bezüge aus einem Berufsbildungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten auf die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Gemeinschuldner,

- b) der Arbeitnehmer auf Entschädigung aus einer Wettbewerbsabrede mit dem Gemeinschuldner,

- c) der Handelsvertreter auf Vergütung einschließlich Provision gegen den Gemeinschuldner, sofern diese Handelsvertreter zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92 a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und ihnen während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als tausend Deutsche Mark an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen zugestanden haben oder noch zustehen,

- d) der Berechtigten auf Leistung aus einer betrieblichen Altersversorgung gegen den Gemeinschuldner,

soweit die Forderungen nicht Masseschulden sind.“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 unter einer Nummer zusammengefaßten Forderungen haben den gleichen Rang. Gleichrangige Konkursforderungen werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge berichtigt“.

4. In § 103 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gemeinschuldner“ ein Beistrich und die Worte „jeder der in § 59 Nr. 3 genannten Massegläubiger“ eingefügt.

5. In § 224 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten haben den Rang des § 60 Abs. 1 Nr. 3.“

6. § 236 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kann einer der in § 59 Nr. 3 genannten Massegläubiger oder ein Konkursgläubiger die Berichtigung einer Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut verlangen, so ist er berechtigt, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesamtgut zu beantragen.“

§ 2

Änderung der Vergleichsordnung

In § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Vergleichsforderungen gehören ferner nicht die Ansprüche, die im Konkurs Masseschulden nach § 59 Nr. 3 der Konkursordnung sind.“

§ 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 75 e entfällt.

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 28 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Rückstände für die letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sind Masseschulden im Sinne des § 59 der Konkursordnung; im übrigen haben Rückstände das Vorrecht des § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Vorschriften des Dritten Unterabschnittes des Vierten Abschnittes des Arbeitsförderungsgesetzes sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkursverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist; § 141 b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Die durch Artikel 2 geänderten Vorschriften sind für Konkurs- und Vergleichsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind, sowie für Anschlußkonkursverfahren, die sich an ein Vergleichsverfahren anschließen, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Arbeitnehmer ist nach geltendem Recht nur unzureichend vor dem Risiko des Lohnausfalles im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers geschützt. Das haben die Zusammenbrüche einiger Firmen in jüngster Zeit erneut deutlich gemacht.

Der Arbeitnehmer hat in aller Regel keine Möglichkeit, seinen Lohnanspruch – etwa durch Übertragung von Sicherungseigentum oder Bestellung eines Pfandrechtes – durch den Arbeitgeber sichern zu lassen. Der Vorrang rückständiger Lohnforderungen im Konkurs nach § 61 Nr. 1 der Konkursordnung schützt den Arbeitnehmer nur insoweit, als die Konkursmasse zur Befriedigung der rückständigen Lohnforderungen ausreicht. Das hat dazu geführt, daß die Arbeitnehmer in der Vergangenheit Lohneinbußen in Höhe von etwa 20 bis 50 Mio DM jährlich hinnehmen mußten. Aber auch bei ausreichender Masse können die Arbeitnehmer in eine wirtschaftliche Notlage geraten, da der Konkursverwalter die rückständigen Lohnansprüche erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin erfüllen darf (§ 170 der Konkursordnung).

Der unzureichende Schutz der Arbeitnehmer ist seit längerer Zeit Gegenstand öffentlicher Kritik. Vor allem die Gewerkschaften fordern eine Änderung der Konkursordnung zugunsten der Arbeitnehmer.

Durch eine Änderung allein der konkursrechtlichen Vorschriften kann die schwierige Lage der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers jedoch in vielen Fällen nicht ausreichend verbessert werden. Eine solche Regelung kann weder garantieren, daß bei einem Konkurs in jedem Falle ausreichende Mittel zur Erfüllung der rückständigen Lohnforderungen zur Verfügung stehen, noch kann sie bei ausreichender Konkursmasse die sofortige Zahlung der Löhne gewährleisten. Im Vordergrund des Entwurfs steht daher die Einführung einer sozialversicherungsrechtlichen Sicherung des Lohnanspruches. Diese besteht in einer neuen Lohnersatzleistung (Konkursausfallgeld), die der Arbeitnehmer dann beanspruchen kann, wenn er den ihm zustehenden Lohn nicht oder nicht rechtzeitig erhält, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist. Ferner werden die noch nicht entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit übernommen.

1. Durch das Konkursausfallgeld soll der Lohnanspruch des Arbeitnehmers für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens durch Zahlung eines Konkursausfallgeldes gesichert werden.

Damit werden die rückständigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt in den meisten Fällen vollständig

erfaßt. Zwar liegen keine statistischen Untersuchungen über den Umfang der rückständigen Lohnforderungen bei Konkurs des Arbeitgebers vor. Die Erfahrungen in den Niederlanden, wo bereits seit 1968 eine ähnliche Regelung besteht, wie sie der Entwurf vorsieht, zeigen jedoch, daß Lohnforderungen der Arbeitnehmer im Falle des Konkurses des Arbeitgebers in aller Regel nur für einen Zeitraum von 2 bis 4 Wochen rückständig sind. Verzögerungen der Lohnzahlung über einen längeren Zeitraum nehmen die Arbeitnehmer im allgemeinen nur dann in Kauf, wenn der Arbeitgeber sich bemüht, die Eröffnung des Konkursverfahrens durch einen Vergleich abzuwenden und damit auch die Arbeitsplätze zu erhalten. Um die Arbeitnehmer auch dann zu sichern, wenn trotz solcher Bemühungen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet werden muß, sieht der Entwurf eine Sicherung der rückständigen Lohnansprüche für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens vor.

Die Übernahme der Lohngarantie für einen noch längeren Zeitraum wäre aus versicherungsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen nicht vertretbar. Sie würde es einem an sich zahlungsunfähigen Arbeitgeber ermöglichen, mit den Arbeitnehmern weitgehende Stundungsvereinbarungen zu treffen und damit seinen Kreditrahmen zu Lasten der Konkursversicherung zu erweitern.

2. Der Entwurf sieht Konkursausfallgeld nur für den Fall des Konkurses des Arbeitgebers und für die Fälle vor, in denen die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse unterbleibt. Für den Vergleich nach der Vergleichsordnung trifft der Entwurf keine entsprechende Regelung.

Ein Vergleich wird nur dann vom Gericht bestätigt, wenn die im Konkurs bevorrechtigten Forderungen voll gesichert sind. Hierzu gehören nach § 61 Nr. 1 der Konkursordnung namentlich die Lohnforderungen der Arbeitnehmer. Deshalb käme die Gewährung von Konkursausfallgeld nur für die Fälle vorübergehender Zahlungsverzögerungen während des Vergleichsverfahrens oder während der Abwicklung des Vergleichs in Betracht. Die Gewährung von Konkursausfallgeld in derartigen Fällen wäre keine Sicherung gegen das Risiko des Lohnausfalles, sondern eine Vorfinanzierung von Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers. Auch könnte eine solche Regelung nicht auf Zahlungsverzögerungen im Rahmen eines Vergleichsverfahrens beschränkt werden. Die Gewährung von Leistungen in allen Fällen des Zahlungsverzuges des Arbeitgebers würde über den Rahmen einer Sozialversicherung weit hinausgehen.

- 3 Die Mittel für das Konkursausfallgeld sollen allein von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

Auf Grund des Arbeitsvertrages ist der Arbeitnehmer in aller Regel zur Vorleistung verpflichtet. Der Arbeitnehmer hat die vereinbarte Arbeitsleistung sofort zu erbringen, der Arbeitgeber hat jedoch das Arbeitsentgelt im allgemeinen erst nach Ablauf eines vertraglich festgelegten Zeitabschnittes zu zahlen. Die Arbeitsleistung wird in aller Regel ohne eine Sicherheitsleistung durch den Arbeitgeber erbracht. Mit der Konkursausfallversicherung wird die bisher fehlende Sicherung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt geschaffen. Es erscheint daher angemessen, die Kosten für diese Sicherung von der Gesamtheit der Arbeitgeber tragen zu lassen.

4. Die verhältnismäßig geringe Größenordnung der Aufwendungen verbietet die Schaffung besonderer öffentlich-rechtlicher Institutionen. Die Konkursausfallversicherung soll deshalb der Bundesanstalt für Arbeit angegliedert werden, die wegen ihres weitverzweigten Dienststellennetzes am besten in der Lage ist, für eine schnelle Auszahlung zu sorgen. Die Mittel sollen durch die Berufsgenossenschaften in einem besonders einfachen Verfahren aufgebracht werden.

Gleichzeitig soll die Stellung des Arbeitnehmers im Falle des Konkurses seines Arbeitgebers auch durch Änderung konkursrechtlicher Vorschriften verbessert werden. Als kurzfristig zu verwirklichende gesetzgeberische Maßnahme bietet sich hier die Möglichkeit an, im Konkurs des Arbeitgebers die für 6 Monate rückständigen Lohnforderungen in Masse-schulden umzuwandeln, die aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen sind. Eine solche Regelung hat ein Vorbild in § 46 Abs. 2 Buchstabe a der österreichischen Konkursordnung. Darüber hinausgehende Verbesserungen des geltenden Rechts zugunsten der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bedürfen noch eingehender Prüfung. Dem Ergebnis dieser Prüfungen soll durch den vorliegenden Entwurf nicht vorgegriffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In den Katalog der Aufgaben der Bundesanstalt wird als neue Aufgabe die „Gewährung von Konkursausfallgeld“ aufgenommen. Die Bundesanstalt wird auch insoweit als sozialer Versicherungsträger im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 des Grundgesetzes tätig.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 5.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt klar, daß die Vorschriften des Dritten Abschnittes auch für die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten gelten. Das bedeutet, daß diese Personen hinsichtlich ihrer Ausbildungsvergütung wie Arbeitnehmer Anspruch auf Konkursausfallgeld haben.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift steht nicht im Zusammenhang mit der Einführung des Konkursausfallgeldes. Sie soll sicherstellen, daß der Arbeitslose möglichst schnell das ihm zustehende Arbeitslosengeld erhält. Sie verpflichtet deshalb den Arbeitgeber, die Arbeitsbescheinigung „auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich“, das heißt ohne schuldhaftes Zögern auszustellen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann mit einer Geldbuße geahndet werden (vgl. Nr. 11: Änderung des § 230 Abs. 1 Nr. 4 AFG).

Daneben ist der Arbeitgeber auf Grund des Arbeitsvertrages verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers unverzüglich eine Arbeitsbescheinigung auszustellen.

Zu Nummer 5

Zu § 141 a

Die Vorschrift ist die Einleitungsnorm für den Unterabschnitt über das Konkursausfallgeld (§§ 141 b bis 141 n). Sie stellt den Grundgedanken dieser neuen Leistung heraus.

Zu § 141 b

Absatz 1

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Konkursausfallgeld soll zwei Voraussetzungen haben:

1. die Eröffnung des Konkursverfahrens und
2. das Vorliegen eines rückständigen Anspruchs auf Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens.

Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hat in zweifacher Hinsicht Bedeutung. Sie ist erstens Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Konkursausfallgeld. Zum zweiten ist der Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens maßgebend für die Berechnung des Zeitraumes, innerhalb dessen rückständige Ansprüche auf Arbeitsentgelt durch das Konkursausfallgeld gesichert sind.

Nach dem in § 141 a angesprochenen Grundgedanken soll der Arbeitnehmer dann Anspruch auf Konkursausfallgeld haben, wenn er das ihm zustehende

Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig erhält, weil der Arbeitgeber zahlungsunfähig geworden ist. Damit das Arbeitsamt über die Anträge auf Konkursausfallgeld schnell entscheiden kann, soll es jedoch nicht prüfen müssen, ob Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers vorliegt. Die Regelung des § 141 b Abs. 1 macht deshalb den Anspruch von der Eröffnung des Konkursverfahrens abhängig. Dabei geht die Vorschrift davon aus, daß von diesem Tag an Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Das soll auch für die Sonderfälle gelten, in denen das Konkursverfahren nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern wegen Überschuldung eröffnet worden ist, z. B. im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft (§ 207 der Konkursordnung) oder eines Nachlaßkonkurses (§ 215 der Konkursordnung).

Das Konkursausfallgeld soll die Ansprüche auf Arbeitsentgelt sichern, die in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden, d. h. erarbeitet worden sind. Auf die Fälligkeit soll es nicht ankommen. Insoweit schließt sich der Entwurf der in § 61 Nr. 1 der Konkursordnung für das Vorzugsrecht der Arbeitnehmerforderungen getroffenen Regelung an. Die Berücksichtigung allein der fällig gewordenen Ansprüche würde die Höhe des Anspruches auf Konkursausfallgeld von den Zufälligkeiten der Lage der vereinbarten Fälligkeitstermine abhängig machen und den Beteiligten die Möglichkeit eröffnen, bei einem bevorstehenden Konkurs die Fälligkeitstermine gezielt zu ändern. Wegen des Zeitraumes von drei Monaten vgl. oben die Begründung Allgemeiner Teil Nummer 1.

Das Konkursausfallgeld ist wie die sonstigen Lohnersatzleistungen nach dem AFG steuerfrei (§ 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes).

Absatz 2

Da durch das Konkursausfallgeld ein arbeitsrechtlicher Anspruch gesichert werden soll, geht der Entwurf grundsätzlich von dem arbeitsrechtlichen Begriff des Arbeitsentgelts aus. Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die ihrem Charakter nach Masseschulden nach § 59 Nr. 3 Buchstabe a) der Konkursordnung in der Fassung des Entwurfs (vgl. Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) sein können, sollen insoweit auch einen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt insbesondere auch für die Ansprüche aus einem Berufsbildungsverhältnis, die dem Arbeitsentgelt vergleichbar sind (vgl. oben Nummer 3).

Absatz 3

Nummer 1 trifft ergänzend zu Absatz 1 eine Regelung für den Fall, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall soll an die Stelle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens für den Anspruch auf Konkursausfallgeld maßgebend sein. Auch diese Voraussetzung können die Arbeitsämter ohne großen Zeitaufwand feststellen.

Nummer 2 betrifft die Fälle, in denen es offensichtlich ist, daß der Arbeitgeber zahlungsunfähig und keine Masse vorhanden ist, welche die Eröffnung des Verfahrens rechtfertigen würde. In diesem Fall soll die vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit für den Anspruch auf Konkursausfallgeld maßgebend sein. Der Bestimmung liegt die Erwägung zugrunde, daß jedenfalls am Tage der vollständigen Betriebsstillegung auch Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Absatz 4

Beim Nachlaßkonkurs kann sich die Eröffnung des Konkursverfahrens dadurch verzögern, daß die Sicherung des Nachlasses längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Vorschrift soll verhindern, daß ein Arbeitnehmer hierdurch Nachteile erleidet. Sie bestimmt deshalb, daß im Falle des Nachlaßkonkurses der für die Berechnung der Frist von drei Monaten maßgebende Stichtag der Tag des Todes des Erblassers – und nicht der Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens – ist. Eine entsprechende Regelung sieht auch die Konkursordnung in § 61 Nr. 1 der Konkursordnung für den Fall des Nachlaßkonkurses vor.

Zu § 141 c

Absatz 1

Die Vorschrift soll ausschließen, daß Arbeitnehmer im Hinblick auf ihre Sicherung gegen das Risiko des Lohnausfalles drei Monate ohne nennenswerte Lohnzahlung arbeiten. Deshalb bestimmt sie, daß der dritte Monat vor Eröffnung des Konkursverfahrens nur dann einen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet, wenn der Arbeitgeber nicht nur geringfügige Teilleistungen bewirkt hat.

Absatz 2

Die Vorschrift soll die Konkursausfallversicherung vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme schützen. Sie bestimmt, daß Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch Rechtshandlungen erworben hat, die nach der Konkursordnung angefochten werden können, keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Arbeitgeber nach der Zahlungseinstellung die Höhe des Anspruches auf Arbeitsentgelt verdoppelt, ohne daß der Arbeitnehmer verpflichtet wird, eine entsprechend höhere Gegenleistung zu erbringen.

Zu § 141 d

Das Konkursausfallgeld soll die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Konkursverfahrens erarbeitet hat, voll sichern. Deshalb soll das Konkursausfallgeld in Höhe des im Zeitpunkt der Antragstellung rückständigen Nettoarbeitsentgelts gezahlt werden.

Eine Leistungsbemessungsgrenze ist nicht vorgesehen.

Zu § 141 e**Absatz 1**

Das Konkursausfallgeld soll – wie die übrigen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz – nur auf Antrag des Berechtigten gewährt werden. Der Antrag kann bei jedem Arbeitsamt – auch als Sammelantrag – gestellt werden.

Die Ausschußfrist von zwei Monaten soll es dem Arbeitsamt ermöglichen, den Gesamtumfang der Ansprüche auf Konkursausfallgeld nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit abschließend festzustellen. Damit wird sichergestellt, daß die mit der Gewährung von Konkursausfallgeld zusammenhängenden Arbeiten zügig abgewickelt werden können.

Im übrigen soll die Vorschrift der Bundesanstalt die Möglichkeit geben, die auf sie nach § 141 m übergegangen Ansprüche auf Arbeitsentgelt innerhalb angemessener Frist dem Konkursverwalter zu melden und damit zu einer Beschleunigung des Konkursverfahrens beizutragen.

Absatz 2

Auch diese Vorschrift dient der schnellen Abwicklung der Ansprüche auf Konkursausfallgeld. Sie bestimmt, daß für die Bearbeitung des Antrages das Arbeitsamt zuständig ist, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Diesem Arbeitsamt sind die Lohnunterlagen am leichtesten zugänglich.

Zu § 141 f**Absatz 1**

Die Vorschrift gehört zu den Kernvorschriften des Entwurfs. Sie soll sicherstellen, daß die Arbeitnehmer auf Antrag einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld erhalten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Arbeitnehmer vielfach schon längere Zeit auf den ihnen zustehenden Lohn warten mußten und ihnen daher ein weiteres Warten bis zur ordnungsgemäßen Bewilligung nach Feststellung aller Tatsachen nicht zugemutet werden kann.

Der Arbeitnehmer soll bereits dann einen Vorschuß beanspruchen können, wenn er den Anspruch auf Konkursausfallgeld dem Grunde nach schlüssig darlegt und darüber hinaus die letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung vorlegt sowie dem Arbeitsamt insbesondere auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, des Konkursverwalters, eines für die Lohnabrechnung zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates bekannt ist, daß und in welchem Umfang der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern rückständige Löhne schuldet. Damit wird erreicht, daß der Arbeitnehmer bereits Zahlungen erhält, bevor sein Anspruch auf Konkursausfallgeld abschließend festgestellt ist.

Absatz 2

Da dem Empfänger eines Vorschusses bekannt ist, daß es sich um eine vorläufige Leistung handelt, wird für überzahlte Beträge eine Rückzahlungspflicht ausgesprochen.

Zu § 141 g

Die Vorschrift verpflichtet alle Personen, die bei der Feststellung der für den Anspruch auf Konkursausfallgeld maßgebenden Tatsachen behilflich sein können, zur Auskunft gegenüber dem Arbeitsamt.

Zu § 141 h**Absatz 1**

Bei der Feststellung der Ansprüche kommt der Mitwirkung des Konkursverwalters zentrale Bedeutung zu. Eine schnelle Entscheidung über die Anträge auf Konkursausfallgeld ist nur möglich, wenn der Konkursverwalter dem Arbeitsamt unverzüglich alle erforderlichen Angaben bescheinigt.

Absatz 2

Die Vorschrift soll es dem Konkursverwalter ermöglichen, die Bescheinigung nach Absatz 1 auszustellen. Sie verpflichtet den Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und alle sonstigen Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben, dem Konkursverwalter die zur Ausstellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Absatz 3

In den Fällen, in denen die Konkurseröffnung mangels Masse unterbleibt oder das Konkursverfahren nach § 204 der Konkursordnung eingestellt worden ist, trifft die Verpflichtung des Absatzes 1 den Arbeitgeber.

Zu § 141 i

Das Arbeitsamt soll den Konkursverwalter im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer für die Berechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes immer dann in Anspruch nehmen können, wenn dadurch eine schnelle und einfache Auszahlung des Konkursausfallgeldes erreicht werden kann. Dies setzt voraus, daß dem Konkursverwalter für die Durchführung dieser Aufgaben geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt.

Zu § 141 k**Absatz 1**

Der Anspruch auf Konkursausfallgeld sichert die Ansprüche auf Arbeitsentgelt für den Fall der Er-

öffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers. Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld bereits wirtschaftlich verwertet worden sind, kann dies bei der Zahlung von Konkursausfallgeld nicht unberücksichtigt bleiben. Die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt entstandenen Rechte Dritter müssen deshalb auch den Anspruch auf das Konkursausfallgeld erfassen. Absatz 1 bestimmt deshalb, daß bei einer Übertragung des Anspruches auf Arbeitsentgelt, die vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld vorgenommen wurde, der Anspruch auf Konkursausfallgeld insoweit dem neuen Gläubiger zusteht.

Der neue Gläubiger soll allerdings nur dann einen Anspruch auf Vorschuß nach § 141 f haben, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht vorgenommen wurde. Die **Vorschußregelung** ist grundsätzlich auf die Arbeitnehmer des zahlungsunfähigen Arbeitgebers zugeschnitten. Bei ihnen wird vermutet, daß sie auf die sofortige Auszahlung des Konkursausfallgeldes dringend angewiesen sind.

Absatz 2

Dem in Absatz 1 dargelegten Grundgedanken entsprechend soll auch eine Pfändung oder Verpfändung des Anspruches auf Arbeitsentgelt, die vor Stellung des Antrages vorgenommen wurde, den Anspruch auf Konkursausfallgeld erfassen.

Absatz 3

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des Absatzes 2. Sie soll verhindern, daß sich ein Pfandgläubiger, dem das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld auszahlen mußte, wegen weitergehender Ansprüche gegen den Arbeitnehmer auch aus dem nach § 141 m auf die Bundesanstalt übergegangenen Anspruch auf Arbeitsentgelt befriedigen kann. Er würde in diesem Fall mehr erhalten, als er bei Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers erhalten hätte. Hat das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer gezahlt, bleibt das Pfandrecht an den übergegangenen Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen.

Zu § 141 I

Absatz 1

Der Anspruch auf Konkursausfallgeld tritt bei Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld wirtschaftlich an die Stelle der vom Arbeitgeber nicht erfüllten Ansprüche auf Arbeitsentgelt. Er soll deshalb vor diesem Zeitpunkt nur zusammen mit den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder übertragen werden können. Satz 1 bestimmt daher, daß der Anspruch auf Konkursausfallgeld vor Stellung des Antrages weder verpfändet noch übertragen werden darf. Eine gleichwohl vorgenommene

Verpfändung oder Übertragung wäre nach § 134 BGB nichtig, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde. Hinsichtlich der Pfändung modifiziert Satz 2 den Pfändungsbeschluß in der Weise, daß eine Pfändung als mit der Maßgabe ausgesprochen gilt, daß der Anspruch auf Konkursausfallgeld erst vom Zeitpunkt der Stellung des Antrages an erfaßt wird. Diese Regelung ist erforderlich, weil bei der Pfändung ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nicht zur Nichtigkeit führt. Eine ähnliche Regelung sieht § 149 Abs. 2 Satz 2 AFG für den Fall der Pfändung von Leistungen nach dem AFG vor, die auf ein Konto des Arbeitnehmers überwiesen worden sind.

Absatz 2

Da der Anspruch auf Konkursausfallgeld mit der Stellung des Antrages wirtschaftlich an die Stelle der Ansprüche auf Arbeitsentgelt tritt, muß der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, den Anspruch auf Konkursausfallgeld von diesem Zeitpunkt an wie einen Anspruch auf Arbeitsentgelt wirtschaftlich zu verwerten. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß der Anspruch auf Konkursausfallgeld nach der Stellung des Antrages wie ein Anspruch auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder übertragen werden kann.

Zu § 141 m

Absatz 1

Durch die Zahlung des Konkursausfallgeldes sollen weder die Arbeitnehmer noch – durch einen Verzicht auf Geltendmachung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt – die Konkursmasse bereichert werden. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens mit der Beantragung des Konkursausfallgeldes auf die Bundesanstalt übergehen.

Absatz 2

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die Konkursmasse durch den Rechtsübergang nach Absatz 1 nicht benachteiligt wird. Eine gegenüber dem Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Konkursordnung soll auch gegenüber der Bundesanstalt ausgeübt werden können. Die Vorschrift übernimmt insoweit die für den Fall des Erbfales nach § 40 Abs. 1 der Konkursordnung getroffene Regelung.

Zu § 141 n

Die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sind dem Grund nach Bestandteile des Arbeitsentgeltes. Sie sind in gleicher Weise zu sichern wie die Ansprüche auf Arbeitsentgelt. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, die auf Arbeitsentgelte für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens entfallen

und die nicht entrichtet worden sind, vom Arbeitsamt entrichtet werden. Damit wird erreicht, daß den Arbeitnehmern und den Versicherungsgemeinschaften, deren Mittel aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber aufgebracht werden, durch den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers insoweit keine Nachteile entstehen.

Zu Nummer 6

Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten, die Dritten im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Konkursausfallversicherung obliegen, sollen unter den gleichen Voraussetzungen einen Schadensersatzanspruch der Bundesanstalt für Arbeit begründen wie die Verstöße gegen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 9

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 9

Zu Nummer 9

Zu §§ 186 b–d

Zu § 186 b

Absatz 1

Die Mittel für das Konkursausfallgeld sollen allein von den Arbeitgebern getragen werden (vgl. Nummer 3 des Allgemeinen Teils der Begründung). Um den Verwaltungsaufwand für die Aufbringung der Mittel so gering wie möglich zu halten, sieht der Entwurf eine Regelung vor, die eine weitgehende Übernahme des in der gesetzlichen Unfallversicherung bewährten Umlageverfahrens ermöglicht. Die Mittel für das Konkursausfallgeld sollen zunächst aus Beitragsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit vorgelegt und jährlich nachträglich von den Berufsgenossenschaften aufgebracht werden. Die Berufsgenossenschaften legen die von ihnen zu zahlenden Beträge auf ihre Mitglieder um und ziehen sie zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung ein.

Zu den Aufwendungen für das Konkursausfallgeld sind auch die Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge nach § 141 n, die Verwaltungskosten und alle sonstigen Kosten zu rechnen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Gewährung des Konkursausfallgeldes entstehen. Sie sind ebenfalls von den Arbeitgebern aufzubringen. Zu den sonstigen Kosten gehören insbesondere die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Geltendmachung der nach

§ 141 m Abs. 1 auf sie übergegangenen Ansprüche entstehen, sowie der Zinsverlust, der dadurch eintritt, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Mittel für das Konkursausfallgeld zunächst aus ihren Beitragsmitteln vorlegt.

Absatz 2

Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten sollen im Interesse der Vereinfachung pauschaliert werden. Die Höhe der Pauschale soll der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Berufsgenossenschaften bestimmen. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 184 AFG (Pauschalierung der Kosten, die den Krankenkassen als Einzugsstellen für den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit entstehen) und § 771 Abs. 2 RVO (Pauschalierung der Verwaltungskosten, die der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung entstehen, wenn sie für die Bundesanstalt für Arbeit tätig wird).

Zu § 186 c

Absatz 1

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft sollen die Mittel nur für ihren Bereich aufbringen. Die Mittel für die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versicherten Arbeitnehmer sollen von diesen Berufsgenossenschaften aufgebracht werden.

Die auf jede gewerbliche Berufsgenossenschaft und die See-Berufsgenossenschaft entfallenden Anteile sollen jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden. Bis zu diesem Termin ist die Einziehung der Beiträge für das Vorjahr im allgemeinen abgeschlossen.

Absatz 2

Die Regelung entspricht der in Artikel 3 § 3 Abs. 2 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes für den Finanzausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft getroffenen Regelung. Die Lohnsummen der „konkursunfähigen“ Betriebe sollen unberücksichtigt bleiben, da sie nicht zahlungsunfähig werden können und ihre Arbeitnehmer deshalb durch die Konkursausfallversicherung nicht geschützt zu werden brauchen.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Umlageverfahren innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften. Kernstück der Regelung ist Satz 2. Danach bleibt die Regelung des Umlageverfahrens weitgehend dem Satzungsrecht der einzelnen Berufsgenossenschaft überlassen. Jede Berufsgenossenschaft hat die Möglichkeit, das Einzugsverfahren unter Berücksichtigung ihrer Beson-

derheiten so zweckmäßig wie möglich zu gestalten. Die Satzung kann insbesondere auch bestimmen, daß von einer besonderen Umlage abgesehen und die Mittel für das Konkursausfallgeld aus dem Beitragsaufkommen der Berufsgenossenschaft entnommen werden.

Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt für die Abrechnung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Berufsgenossenschaften das in Artikel 3 § 6 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes geregelte Verfahren, das sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft bewährt hat.

Zu § 186 d

Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften werden die Beiträge – anders als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften – nur in Ausnahmefällen nach der Lohnsumme berechnet. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß die Mittel für das Konkursausfallgeld für die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften versicherten Arbeitnehmer nach dem Verhältnis der Summen der von den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an verletzte Arbeitnehmer gezahlten Renten aufgebracht werden. Im übrigen übernimmt die Vorschrift die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die See-Berufsgenossenschaft getroffenen Regelungen.

Als Termin für die Zahlung der Anteile der einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist der 30. September eines jeden Jahres festgesetzt worden, weil das Einziehungsverfahren bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im allgemeinen erst zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 9

Zu Nummer 11

Nummer 1 bestimmt im Interesse einer schnellen Auszahlung des Arbeitslosengeldes, daß Arbeitgeber, die eine Arbeitsbescheinigung auf Verlangen des Arbeitsamtes nicht unverzüglich ausstellen, eine Geldbuße auferlegt werden kann (vgl. Nr. 4: Änderung des § 133 AFG).

Nummern 2 und 3 bestimmen, daß Verstöße gegen die im Rahmen der Konkursausfallversicherung normierten Auskunfts- und Bescheinigungspflichten unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange mit Bußgeld bedroht werden wie entsprechende Verstöße im Rahmen der Arbeitslosenversicherung.

Zu Artikel 2

Zu § 1 (Änderung der Konkursordnung)

Zu Nummer 1

Die Umwandlung eines Teils der rückständigen Lohnforderungen in Masseschulden wird zweckmäßigerweise durch eine Ergänzung des § 59 der Konkursordnung zu erfolgen haben.

- a) Die neue Nummer 3 sieht unter Abwägung der Belange der Arbeitnehmer und der anderen Gläubiger eine zeitliche Begrenzung der neuen Masseschulden auf die Rückstände für die letzten sechs Monate vor.

Buchstabe a soll mit der sich aus den Eingangsworten der Nummer 3 ergebenden Einschränkung die rückständigen Lidlohnforderungen des § 61 Nr. 1 Halbsatz 1 der Konkursordnung erfassen. Es erscheint nicht angebracht, den veralteten Sprachgebrauch dieser Vorschrift zu übernehmen. Die sprachlichen Änderungen sollen andererseits nicht zu einer Erweiterung oder Einengung des begünstigten Personenkreises führen, sondern der Auslegung des § 61 Nr. 1 Halbsatz 1 der Konkursordnung in der Rechtsprechung und im Schrifttum Rechnung tragen.

Buchstabe b soll die Ansprüche aus § 75 c des Handelsgesetzbuchs erfassen. Die Regelung soll aber auch auf die Entschädigung anderer Arbeitnehmer als Handlungsgehilfen ausgedehnt werden.

Buchstabe c soll die Ansprüche der Handelsvertreter, die jetzt nach § 61 Nr. 1 Halbsatz 2 der Konkursordnung den für ein Jahr rückständigen Lohnforderungen gleichstehen, den Masseschulden des Buchstaben a gleichstellen. Die in § 61 Nr. 1 Halbsatz 2 der Konkursordnung festgesetzte Verdienstgrenze von durchschnittlich 500 DM monatlich soll mit Rücksicht auf die Verordnung zur Änderung der Vergütungsgrenze in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) vom 20. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 998) auf 1000 DM angehoben werden.

Buchstabe d trägt der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Auffassung Rechnung, daß die Ansprüche früherer Arbeitnehmer auf Ruhegeld das Vorrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung genießen. Entsprechend der für rückständige Lohnforderungen vorgesehenen Umwandlung sollen auch diese Ansprüche Masseschulden werden. Buchstabe d soll aber zugleich den gesamten von § 7 Abs. 1 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Bundestagsdrucksache 7/1281) erfaßten Personenkreis einbeziehen, also auch Hinterbliebene und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Al-

ters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

- b) Die Änderung ist durch die Neufassung der Nummer 3 bedingt.

Zu Nummer 2

Die in Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Einführung neuer Masseschulden erfordert eine Neufassung des § 60 der Konkursordnung, der für den Fall der Unzulänglichkeit der Masse die Gleichstellung der Masseschulden untereinander bestimmt.

Der neue Absatz 1 soll klarstellen, daß sich die Regelung nur auf Zahlungsansprüche bezieht.

Im Interesse einer möglichst erfolgreichen Abwicklung des Konkurses erscheint es angezeigt, den in § 59 Nummer 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Masseschulden, insbesondere also die Lohn- und Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens in dem Unternehmen des Gemeinschuldners weiterarbeiten, einen Vorrang einzuräumen. Im Range hiernach sollen die Massekosten nach § 58 Nr. 1 und 2 der Konkursordnung stehen. Hierdurch soll vermieden werden, daß wegen der Zunahme der Masseschulden der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens nach § 107 Abs. 1 Satz 1 der Konkursordnung in vermehrtem Umfang abgewiesen oder das Konkursverfahren nach § 204 Abs. 1 Satz 1 der Konkursordnung häufiger eingestellt werden muß. Die Masseschulden der neuen Nummer 3 des § 59 der Konkursordnung sollen zusammen mit den Ansprüchen aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse den Massekosten nach § 58 Nr. 1 und 2 der Konkursordnung im Range nachfolgen. Die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung soll – wie im geltenden Recht – an letzter Stelle stehen.

Absatz 2 soll die Sonderregelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, aufrechterhalten.

Zu Nummer 3

Die in Buchstabe a und c vorgesehenen Änderungen sollen klarstellen, daß die für § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung vorgesehene Buchstabenfolge keine Rangfolge ist.

Die in Buchstabe b vorgesehenen Änderungen gleichen § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung an die neue Nummer 3 des § 59 der Konkursordnung an. Die dort bezeichneten Ansprüche werden im letzten Satzteil des neuen § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausdrücklich ausgenommen.

Zu Nummern 4 und 6

Die vorgesehenen Änderungen des § 103 Abs. 2 und des § 236 a Abs. 2 sollen sicherstellen, daß die Gläubiger, deren Forderungen nach Nummer 1 Masseschulden werden sollen, weiterhin das Recht haben, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

Zu Nummer 5

Die in Nummer 2 vorgesehene Neufassung des § 60 der Konkursordnung erfordert eine Regelung für den Rang der in § 224 aufgeführten besonderen Masseschulden des Nachlaßkonkurses. Es erscheint zweckmäßig, ihnen den Rang des § 60 Abs. 1 Nr. 3 der Konkursordnung zuzuweisen.

Zu § 2 (Änderung der Vergleichsordnung)

Arbeitnehmer sind wegen ihrer für ein Jahr rückständigen Lohnforderungen nach § 26 Abs. 1 der Vergleichsordnung keine Vergleichsgläubiger. Die Ergänzung des § 26 Abs. 2 der Vergleichsordnung soll sicherstellen, daß sie auch insoweit nicht von den Vergleichsverfahren betroffen werden, als die rückständigen Lohnforderungen Masseschulden sind. Das soll auch für die übrigen in der neuen Nummer 3 des § 59 der Konkursordnung erfaßten Ansprüche gelten.

Zu § 3 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Die vorgesehene Streichung des § 75 e des Handelsgesetzbuches ist eine Folge der in der neuen Nummer 3 Buchstabe b des § 59 und der in der neuen Nummer 1 Buchstabe b des § 61 Abs. 1 der Konkursordnung vorgesehenen Regelung.

Zu § 4 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Die Vorschrift stellt – dem geltenden Recht und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend – sicher, daß für ein Jahr rückständige Beiträge im Konkursverfahren dieselbe Rangstellung haben wie die Löhne und Gehälter, aus denen sie stammen (Arbeitnehmeranteil) oder auf die sie entfallen (Arbeitgeberanteil).

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß die Arbeitsämter bei der Entscheidung über Anträge auf Konkursausfallgeld keine Feststellungen für eine Zeit treffen müssen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes

liegen und deshalb mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sind. Sie bestimmt deshalb, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Konkursausfallgeld nach Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sein müssen.

Zu § 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die vorgesehene Umwandlung bevorrechtigter Konkursforderungen in Masseschulden nicht anhängige Konkursverfahren erfaßt und daß die in Artikel 2 vorgesehenen Gesetzesänderungen sich nicht auf ein anhängiges Vergleichsverfahren und einen diesem etwa folgenden Nachlaßkonkurs auswirken.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Aufwendungen

Die bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden und von den Berufsgenossenschaften zu finanzierenden Ausgaben an Konkursausfallgeld einschließlich aller Kosten, die mit der Zahlung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden – unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Jahres 1973 – auf etwa 40 Mio DM jährlich geschätzt.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, wird sich die Einführung der Konkursausfallversicherung wegen ihres geringen finanziellen Volumens nicht nennenswert auswirken.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 141 f AFG)

In § 141 f Abs. 1 Nr. 2
sind nach den Worten „die Ansprüche“ die Wor-
te „seiner Arbeitnehmer“ einzufügen.

Begründung
notwendige Klarstellung

2. Zu Artikel 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren
Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die
Arbeitnehmerzulage nach § 28 des Berlinförde-
rungsgesetzes auch Empfängern von Konkurs-
ausfallgeld gezahlt und nach dem Bruttoarbeits-
entgelt bemessen wird, von dem die Berechnung
des Konkursausfallgeldes ausgeht.

3. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 59 Nr. 3 KO)

§ 59 Nr. 3 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) der Berechtigten auf Leistungen aus einer
betrieblichen Alters-, Invaliditäts- und Hin-
terbliebenenversorgung.“

Begründung
notwendige Klarstellung

4. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 61 Nr. 1 KO)

§ 61 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. wegen der Rückstände für das letzte Jahr
vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem
Ableben des Gemeinschuldners die Forde-
rungen der in § 59 Nr. 3 genannten Perso-
nen auf die dort erwähnten Leistungen, so-
weit die Forderungen nicht Masseschulden
sind;“.

Begründung
redaktionelle Vereinfachung

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Begriff „betriebliche Altersversorgung“ wird in dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Bundestagsdrucksache 7/1281) definiert. Zwar wird das Gesetz über Konkursausfallgeld möglicherweise früher in Kraft treten als das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung kann jedoch bereits jetzt als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Im Interesse des einheitlichen Sprachgebrauchs in den Gesetzen sollte er auch in dem neuen § 59 Nr. 3 Buchstabe d der Konkursordnung verwendet werden.

Zu 4.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.